

in dem Falle, dass ein Verurtheilter eine Geldstrafe nicht erlegen konnte<sup>1)</sup>. Leichtere Haft wurde, namentlich von Bürgern, nicht im „tiefen Gefängnis“, das sich im Pfortchenturme befand<sup>2)</sup>, sondern im „Gehorsam“ abgebüsst, der, erst wohl im Frauenthore, im Jahre 1550 im Seethurme neu eingerichtet wurde<sup>3)</sup>. In Altendresden führte das schon 1482 erwähnte<sup>4)</sup> Gefängnis im 17. Jahrhundert den Namen „Apfelkammer“<sup>5)</sup>. Eine besonders schimpfliche Art Gefängnis war die „Narrenkammer“ oder das „Narrenhäuschen“ unter dem Frauenthore, worin meist Säufer und Nachtschwärmer, im 15. Jahrhundert aber, als das Tragen der Schandflaschen noch nicht Sitte war, auch zanksüchtige Frauen eingesperrt wurden<sup>6)</sup>.

(1570): Einer, der sein Gelübde wegen Vermeidung der Schenkhäuser nicht gehalten, soll 4 Wochen die Schelle am Halse tragen oder 1 Tag im Hals-eisen stehen oder 4 Wochen im Thurm sitzen. Gegen sein Versprechen, bei neuer Zuwiderhandlung ein halbes Jahr sitzen zu wollen, wird er diesmal begnadigt.

1) Stadtbuch 1437 flg. Bl. 11 b (1439): *Am mitwoche nach trinitatis habin die burgere uß deme gefengknuff gelassen Thomas Grosse von Strigow, der mit valschen wurffeln begriffen was, und had dorobir eine orfede getan, unser gnedige herschafft, ire lande und lute und ouch den rate und die stad darumbe unvordacht und unanegelanget zu lassen, und had das zu den heiligen mit ufgeragten fingern gesworen also zu halden.* — Kämmererechn. 1495: *8 gr. tenetur Drobisch der brawerknecht zu pusse altera post trium regum zu geben, aberdt 14 tagen in gehorsam zu sitzen.* 2) Bd. I S. 15 Anm. 5. — Gerichtsrechn. 1541. — Kämmererechn. 1495: *3 S<sub>l</sub> fur eine leyne zur speise den gefangenen yn thorm.* — Desgl. 1499: *1 gr. vor eine leyne, in den thorm essen hinab zu lassen.* 3) A. II. 100c Bl. 4. — Ein Schneider erwähnt 1635 in einer Bittschrift, er sei vom Stadtrichter wiederholt in der „Schachtley“, auch in Arrest und Gehorsam gehalten worden (C. XVII. 2 Bl. 5). 4) Stadtrechn. 1482: *vor schlosch, bande, ketten zcu dem gefenckeniß 32 gr.* 5) C. II 46g Bl. 6b: Urtheil wegen einer Schlägerei; im Wiederholungsfalle soll der Thäter mit 40 Thlr. Strafe, auch etliche Tage lang entweder mit Gehorsam oder Apfelkammer belegt werden. — Ebendas. Bl. 18: Wegen Schmähung soll einer 20 Thlr. Strafe erlegen oder dieselben in der Apfelkammer absitzen, „auch unterdessen mit Wasser und Brod, doch nicht überflüssig, damit er sich nicht etwa voll saufen und nach einem satten Magen geil werden möchte, gespeist werden“ (1624). 6) Bd. I S. 15 Anm. 6. — Stadtbuch 1477 flg. Bl. 129 (1492): Vergleich zwischen zwei in Streit liegenden Frauen vor dem Rathe. *Wue aberdt eine kegen der andern mit worten ader wergkenn wurde heimlich ader offinbar solchen fruntlichen*